

Zuzahlungen über selbst getragene Kraftstoffkosten mindern geldwerten Vorteil

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung¹. Dies hat der BFH in zwei Urteilen², ein Urteil zur 1 %-Methode und ein Urteil zur Fahrtenbuchmethode, entschieden. Dabei hat er seine Rechtsprechung zu Gunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne, individuelle Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) die vom Arbeitnehmer getragen werden, den geldwerten Vorteil auf der Nutzungsüberlassung bei Anwendung der 1 %-Methode mindern.

Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil

Trägt der Arbeitnehmer gewisse Kosten selbst, fehlt es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn. Dies gilt auch, wenn der einzelne (individuelle) Kosten trägt.

Bei Zuzahlung liegt keine Bereicherung vor

Praxishinweis
Damit widerspricht der BFH der Verwaltungsauffassung. Die Verwaltung war bislang der Ansicht, dass die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten (z. B. Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt ist und deshalb keine Minderung des geldwerten Vorteils zu erfolgen hat ³ .

Widerspruch zu Verwaltungsauffassung

Nach den Urteilen kommt es bei den Zuzahlungen nicht mehr darauf an, ob diese pauschal, entsprechend der tatsächlichen Nutzung oder über einzelne, individuelle Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) erfolgen.

Gilt auch bei Zuzahlung zu einzelnen Kosten

Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer den geltend gemachten PKW-bezogenen Aufwand im Einzelnen darlegt und belastbar nachweist; insoweit trifft ihn die objektive Feststellungslast.

Ein negativer geldwerter Vorteil (geldwerter Nachteil) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung auch dann nicht entstehen, wenn das vom Arbeitnehmer zu zahlende Nutzungsentgelt den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigt⁴. Ab Abzug als Werbungskosten bei den

Kein negativer geldwerter Vorteil

¹ BFH, Urteil v. 7.11.2006 VI R 95/04, BStBl 2007 II S. 269.

² BFH, Urteile v. 30.11.2016 VI R 2/15, VI R 49/14, juris.

³ BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 3.

⁴ BFH, Pressemitteilung 11/2017 v. 15.2.2017.

Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist ebenfalls nicht möglich. In diesem Punkt folgt der BFH der Verwaltungsauffassung⁵.

Zusammenfassung

Damit gelten bei den Zuzahlungen folgende Grundsätze:

Zuzahlung	1 %-Methode	Fahrtenbuchmethode
Pauschale oder nutzungsabhängige Zuzahlung oder Übernahme von Leasingzahlungen	Minderung des geldwerten Vorteils ⁶	Minderung des geldwerten Vorteils ⁷
Übernahme einzelner, individueller Kosten (z. B. Kraftstoffkosten)	Minderung des geldwerten Vorteils ⁸ ; Widerspruch zur Verwaltungsmeinung ⁹	Übernommene Kosten fließen nicht in die Gesamtkosten ein und erhöhen somit nicht den Nutzungswert ¹⁰
Zuzahlung zu Anschaffungskosten	Minderung des geldwerten Vorteils zum Zeitpunkt der Zahlung; verbleibende Zuzahlung kann in den Folgejahren angerechnet werden ¹¹	Minderung des geldwerten Vorteils zum Zeitpunkt der Zahlung (nur, wenn die für die AfA-Ermittlung maßgebenden AK nicht um die Zuzahlung gemindert wurden); verbleibende Zuzahlung kann in den Folgejahren angerechnet werden ¹²

Praxishinweis

Bei der Umsetzung dieses Urteils ist wie folgt vorzugehen:

- Für die Jahre 2015 und früher ist eine Korrektur des geldwerten Vorteils nur im Wege der Veranlagung möglich, soweit die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.
- Für das Jahr 2016 ist die Lohnsteuer über den Lohnsteuerjahresausgleich nach § 42b EStG zu korrigieren. Damit ändert sich auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung.

In beiden Fällen besteht das Problem der Beweislast. Nach Auffassung des BFH müssen Aufwendungen einzelnen nachgewiesen werden.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁵ BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 4.

⁶ BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 2.

⁷ BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 2.

⁸ BFH, Urteil v. 30.11.2016 VI R 2/15, juris.

⁹ BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 3.

¹⁰ BFH, Urteil v. 30.11.2016 VI R 49/14, juris; BMF, Schreiben v. 19.4.2013 IV C 5 - S 2334/11/10004, BStBl 2013 I S. 513, Rz. 7-8; R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 8 LStR.

¹¹ R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2-3; H 8.1 (9, 10) EStH „Zuzahlung des Arbeitnehmers“.

¹² R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2-3; H 8.1 (9, 10) EStH „Zuzahlung des Arbeitnehmers“.

